

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Layer 2 GmbH (AGB)

1. Gegenstand

Zwischen den Vertragspartnern wird ein Dienstvertrag gemäß den hier genannten Bedingungen geschlossen. Die Layer 2 GmbH unterstützt den Kunden bei der Konzeption, Erweiterung, Planung, Einführung und/oder dem Einsatz eines computergestützten Systems durch Beratungs- Konzeptions-, Administrations-, Support-, technische und sonstige IT-Dienstleistungen, Lieferung von Hard- und Software, sowie der Durchführung von Programmierarbeiten.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der Layer 2 GmbH anzuzeigen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Zustandekommen

Ein Vertrag gemäß dieser Bedingungen kommt zustande durch

- a) Unterzeichnung eines Vertragsdokuments, dem diese Bedingungen zugrunde liegen,
- b) die mündliche oder schriftliche Erklärung der Annahme eines Angebots der Layer 2 GmbH, in dem auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, durch den Kunden,
- c) die Zusendung einer Auftragsbestätigung durch die Layer 2 GmbH an den Kunden, in der auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, oder
- d) die konkrete Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Layer 2 GmbH durch den Kunden auch ohne vorherige weitere Abstimmung, Angebot oder Bestätigung.
- e) Das im Einzelfall gültige Schriftdokument – also Vertragstext, Angebot, Auftragsbestätigung in Kombination mit diesen Bedingungen oder im Falle eines rein mündlichen Auftrages diese Bedingungen allein – wird in der Folge als „Vertrag“ oder „Auftrag“ bezeichnet.

3. Konkretisierte Geschäftsbedingungen

3.1. Softwareentwicklung

3.1.1. Ausarbeitung / Testumgebung

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Umgebung im Echtbetrieb gearbeitet oder keine Testumgebung bereitgestellt, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber. Ebenso liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, vor der Einrichtung und Anpassung von Software von neuen Programmen oder Versionen, Patches, Änderungen oder Erweiterungen an der Software oder zugehörigen Programmen seine vorhandenen Daten zu sichern.

3.1.2. Leistungsbeschreibung

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die die Layer 2 GmbH gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Terminvereinbarungen führen. Nachträgliche Änderungswünsche oder Erweiterungen sind auf keinen Fall in einem eventuell vereinbarten Fixpreis enthalten, sondern werden nach Zeitaufwand oder gesonderter Vereinbarung verrechnet. Können diese Änderungswünsche bzw. Erweiterungen nicht von der Layer 2 GmbH realisiert werden, bleibt der dem ursprünglichen Rechtsgeschäft zugrunde liegende Vertrag davon unberührt.

3.1.3. Leistungsabnahme

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 3.1.1 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert der Layer 2 GmbH schriftlich zu melden, die um schnellstmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Derartige Schriftstücke müssen vom Auftraggeber mit dem Vermerk "Fehlerbericht" oder einer sinnverwandten Bezeichnung versehen werden, um diese Schriftstücke zweifelsfrei von Änderungs- bzw. Erweiterungsaufträgen zu unterscheiden. Fehlt ein derartiger Vermerk und liegt kein Mangel vor, werden diese Schriftstücke als Änderungs- bzw. Erweiterungsauftrag behandelt. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Wird auf Wunsch des Auftraggebers oder mit seiner Zustimmung die Software bereits vor der endgültigen Fertigstellung installiert, stellt dies keine Vorleistung zur Abnahme dar. Es handelt sich dabei lediglich um eine Software, die neu und dadurch unausgereift und fehleranfällig ist. Weichen die darin enthaltenen Merkmale von den im Auftrag festgehaltenen Merkmalen ab, entspricht das keinem Mangel, sondern ist dies auf den Umstand zurückzuführen, dass das Softwareprodukt unfertig ist. Bei unfertigen Programmen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf kostenlose Änderungen im Sinne der Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche entstehen erst mit Abgabe der Endversion.

Nimmt der Auftraggeber selbstständig Änderungen an der Individualsoftware vor oder beauftragt damit Dritte, so verzichtet der Auftraggeber auf sämtliche Gewährleistungsansprüche.

3.1.4. Unmöglichkeit der Ausführung

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist die Layer 2 GmbH verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann die Layer 2 GmbH die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist die Layer 2 GmbH berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der Layer 2 GmbH angefallenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen.

3.1.5. Bibliothek-(Standard-)Programme

Bei Bestellung von Bibliothek-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme. Die Layer 2 GmbH haftet nicht für die zugesicherten Eigenschaften des entsprechenden Programms.

3.1.6. Ad hoc Programmierung

Unter Ad hoc Programmierung wird die direkte Leistungserbringung (Programmierung) durch die Layer 2 GmbH verstanden, wenn der Auftraggeber ausdrücklich eine direkte/sofortige Umsetzung seines Auftrages wünscht. Der Kunde stellt die Layer 2 GmbH hierbei ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schaden, die im Rahmen des Einsatzes der hierbei entwickelten Software frei. Entgegen Punkt 3.1.3 erfolgt die Abnahme durch den Kunden sofort nach Fertigstellung.

3.3.7. Datensicherung

Der Auftraggeber hat vor Beginn aller Arbeiten der Layer 2 GmbH, vor der Einrichtung und Anpassung von Software, sowie während des Einsatzes der Software eine ordentliche Datensicherung durchzuführen. Der Auftraggeber trägt selbst dafür die Verantwortung, dass aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet ist.

3.1.8. Dokumentation und Einweisung

Eine Dokumentation wird nur geschuldet, wenn die Parteien hierüber schriftlich eine Vereinbarung bezüglich Art, Umfang und Vergütung dieser Dokumentation getroffen haben. Wurde keine Vereinbarung getroffen, so verzichtet der Auftraggeber bewusst auf eine entsprechende Dokumentation.

Der Auftragnehmer bietet eine Einweisung in die Anwendung des Programms gegen gesondertes Entgelt an.

3.1.9. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der Layer 2 GmbH bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Angebot spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. Maschinen zu verwenden. Die Layer 2 GmbH ist berechtigt, dies durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Ist nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart, bezieht sich der Vertrag auf eine Lizenz auf einem handelsüblichen PC.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber oder Überlassung, entgeltlich oder unentgeltlich, ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der Layer 2 GmbH zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Es ist verboten, die Software zu dekompilem, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Herausgabe des Quellcodes nebst Quellcode-Dokumentation. Die wirtschaftliche Verwertung des Quellcodes verbleibt vollumfänglich bei der Layer 2 GmbH.

3.1.10. Rücktrittsrecht

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der Layer 2 GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der Layer 2 GmbH liegen, entbinden die Layer 2 GmbH von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Layer 2 GmbH möglich. Ist die Layer 2 GmbH mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

3.1.11. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Auftraggeber. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der Layer 2 GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen muss.

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von der Layer 2 GmbH zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von der Layer 2 GmbH durchgeführt.

Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der Layer 2 GmbH gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe von der Layer 2 GmbH selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

Ferner übernimmt die Layer 2 GmbH keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, Hardware, Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations-, Konfigurations- und Lagerbedingungen), Störungen durch Software anderer Hersteller sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn vom Auftraggeber eigenständig an der gelieferten Lösung, an Betriebssystemkomponenten, Basissoftwarekomponenten (z.B. Microsoft Server Systeme) oder anderen Modulen Konfigurationsveränderungen vorgenommen werden, Softwarepatches eingespielt werden oder andere Maßnahmen erfolgen, die die Konfiguration ändern und Auswirkungen auf die Lauffähigkeit der gelieferten Lösung haben.

Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die Layer 2 GmbH.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

3.3. Beratungs-, Konzeptions-, Administrations-, Support-, technische und sonstige IT-Dienstleistungen

3.3.1. Leistungserbringung

Die Layer 2 GmbH ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise durch Mitarbeiter oder Beauftragte (selbständige Consultants) erfüllen zu lassen. Die Layer 2 GmbH stellt hierbei sicher, dass die von ihr mit der Erfüllung betrauten Personen für die Vertragserfüllung qualifiziert sind.

3.3.2. Schutzrechte Dritter

Soweit im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages Schutzrechte jeder möglichen Art entstehen, stehen diese dem Berater zu. Der Berater räumt dem Kunden jedoch ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an solchen Schutzrechten ein, sofern dies zwingend nach dem Sinn und Zweck dieses Beratungsvertrages erforderlich ist. Ansonsten bedarf die Einräumung eines Nutzungsrechtes der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Eine Übertragung derartiger Rechte auf Dritte kann nur mit Zustimmung des Beraters erfolgen.

3.3.3. Datensicherung

Wird die Layer 2 GmbH vom Kunden beauftragt, vorhandene EDV-Systeme an die Bedürfnisse des Kunden anzupassen, oder mit Hard- und/oder Software (im Folgenden Komponenten genannt) zu erweitern, so hat der Kunde vor Beginn unserer Arbeiten eine ordentliche Datensicherung durchzuführen. Wir weisen den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jede Erweiterung mit Komponenten einen mehr oder minder schweren Eingriff in vorhandene Systeme bedeutet und unter Umständen die Funktionstüchtigkeit anderer Komponenten beeinträchtigt. Sollte es, nach durch uns durchgeführten Installationen, zu Fehlfunktionen wegen inkompatiblen, fehlerhaften oder unvollständigen Komponenten kommen, so sind sowohl Suchen, als auch Beseitigung der Fehler für den Kunden kostenpflichtig.

3.3.4. Installationen

Schlagen Installationen nach zwei Versuchen aufgrund von inkompatiblen, fehlerhaften oder unvollständigen Komponenten, fehlenden oder falschen Informationen zu den vorhandenen und/oder zu installierenden Komponenten fehl, so obliegt es dem Kunden, die Einrichtung und Anpassung von Software abubrechen, oder weitere Versuche zuzulassen. Die von der Layer 2 GmbH aufgewendete Zeit ist für den Kunden in jedem Fall kostenpflichtig.

3.3.5. Transport

Wird die Layer 2 GmbH vom Kunden beauftragt, vorhandene oder neu angeschaffte EDV-Systeme zu transportieren, so geschieht dies auf Risiko des Kunden. Die Layer 2 GmbH haftet in diesem Fall nur für grob fahrlässiges Verhalten Ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

3.4 Hardware / Standardsoftware

3.4.1. Lieferung

Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht. Alle von der Layer 2 GmbH genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der Layer 2 GmbH eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die Layer 2 GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Layer 2 GmbH an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihren Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Layer 2 GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Layer 2 GmbH nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Layer 2 GmbH nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der Layer 2 GmbH die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

3.4.2. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Layer 2 GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der Layer 2 GmbH. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der Layer 2 GmbH stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der Layer 2 GmbH auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die Layer 2 GmbH abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die Layer 2 GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der Layer 2 GmbH unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die Layer 2 GmbH dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der Layer 2 GmbH bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

3.4.3. Haftung

Die Layer 2 GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Layer 2 GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der Layer 2 GmbH aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

3.4.4. Gewährleistung für Hardware

Die Layer 2 GmbH gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Layer 2 GmbH und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und / oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der Layer 2 GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der Layer 2 GmbH Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der Layer 2 GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der Layer 2 GmbH mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die Layer 2 GmbH ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die Layer 2 GmbH kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der Layer 2 GmbH zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Hat der Kunde die Layer 2 GmbH wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Firma nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde allen der Firma entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

3.4.5. Gewährleistung für Standardsoftware

Der Kunde wird Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen.

Die Layer 2 GmbH gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab der Ablieferung.

Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der Layer 2 GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der Layer 2 GmbH mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die Layer 2 GmbH ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die Layer 2 GmbH kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der Layer 2 GmbH zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Hat der Kunde die Layer 2 GmbH wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Layer 2 GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde allen ihren entstandenen Aufwand zu ersetzen. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet.

Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

4. Allgemeines

4.1. Preise, Steuern und Gebühren

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz der Layer 2 GmbH. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich, freibleibend und ohne Gewährleistung für Richtigkeit. Die Kosten von Programmtägern (z.B. Tapes, CDs, DVDs usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2. Preise für Dienstleistungen

Sofern keine anders lautenden, schriftlichen Vereinbarungen (z. B. Festpreise für ein Projekt, individuelle Stundenpreise) zwischen dem Kunden und der Layer 2 GmbH getroffen sind, werden alle Dienstleistungen wie folgt abgerechnet: Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Arbeitszeit wird pro angefangene 15 Minuten zum jeweils gültigen Verrechnungssatz berechnet. Die Arbeitszeit umfasst alle Tätigkeiten wie z. B. Besprechung, Analyse, Beratung, Programmierung, Einweisung, telefonische Betreuung, telefonische Fernwartung, Zeit für Arbeitsvor- und -nachbereitung, Dokumentation, sowie nach Ablauf der Sachmangelhaftung auch Fehlersuche und Reparatur. Für Arbeit an Samstagen wird ein Aufschlag von 25% berechnet. Für Arbeit an Sonn- oder Feiertagen wird ein Aufschlag von 50% berechnet. Für Arbeit vor 7:00 Uhr oder nach 21:00 Uhr wird an jedem Tag zusätzlich ein Aufschlag von 25% berechnet. Die Kosten für An-/Abfahrten, Hotels, Spesen werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils im Angebot genannten Sätzen in Rechnung gestellt.

4.3. Liefertermin

Die Layer 2 GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der Layer 2 GmbH angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 3.1.2. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von der Layer 2 GmbH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der Layer 2 GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Die Layer 2 GmbH ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu legen.

4.4. Zahlung

Die von der Layer 2 GmbH gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist die Layer 2 GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die Layer 2 GmbH. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen die Layer 2 GmbH, die laufenden Arbeiten zu unterbrechen oder die Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Arbeitsunterbrechung auf Grund verspäteter Zahlung oder wenn die Ursache für die Verzögerung durch den Auftraggeber zu vertreten ist, sind alle Terminzusagen gegenstandslos. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist die Layer 2 GmbH berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und den gesamten geschuldeten Betrag samt Zinsen und Nebengebühren fällig zu stellen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Die Layer 2 GmbH behält sich das Recht vor, Leistungen und Folgelieferungen erst nach Eingang sämtlicher bis dahin fälliger Zahlungen zu erbringen.

4.5. Kundenschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Vertragsende, über einen Zeitraum von zwei Jahren, keine unmittelbaren oder mittelbaren Geschäfte mit den Beauftragten zu tätigen, die zuvor im Auftrag der Layer 2 GmbH tätig gewesen sind. Diese Kundenschutzklausel gilt auch für alle geschäftsvorbereitenden Maßnahmen. Bei Verstoß ist der Auftraggeber verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen. Bei Verstoß ist zusätzlich für jeden Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) an die Layer 2 GmbH zu zahlen.

4.6. Datenschutz, Geheimhaltung

Die Layer 2 GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers ohne weitergehende Einwilligung nur soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Der Auftraggeber erteilt hierzu seine Zustimmung.

Die Layer 2 GmbH verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

4.7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

4.8. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Hamburg.

(Stand: 01.06.2008)